



An die Gemeinde Grävenwiesbach Bahnhofsweg 2a 61279 Grävenwiesbach Telefon: 06086 / 9611-60 oder 64 E-Mail: bauamt@graevenwiesbach.de	<u>Antragsteller (Grundstückseigentümer)</u> Telefon (tagsüber) Ausführung gewünscht am:
---	---

Antrag Grundstücksentwässerungsanlage

Herstellung eines Entwässerungshausanschlusses (Zuleitungskanäle) an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Grävenwiesbach oder dessen Umlegung oder Stilllegung.

Ich/wir/sind Eigentümer (im Folgenden Grundstückseigentümer genannt) des Grundstückes

im Ortsteil: Straße:

Flur: Flurstück: und beantrage(n) gemäß den Vorschriften der gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach die

- A) Herstellung eines Entwässerungshausanschlusses ☐
- B) Umlegung des Entwässerungshausanschlusses ☐
- C) Erneuerung des Entwässerungshausanschlusses ☐
- D) Beseitigung / Stilllegung des Entwässerungshausanschlusses ☐

Beauftragung der Gemeinde Grävenwiesbach (gesamte Maßnahme)

☐

Ich beauftrage die Gemeinde Grävenwiesbach mit der Durchführung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme. Ich akzeptiere die unten stehenden Bedingungen für die Ausführung und verpflichte mich zur Übernahme der Kosten für die beantragte Maßnahme lt. Entwässerungssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach.

Beauftragung der Gemeinde Grävenwiesbach (ohne Erdarbeiten)

☐

Ich beauftrage die Gemeinde Grävenwiesbach mit der Durchführung der Maßnahme ohne Ausführung der Erdarbeiten, die fachgerecht in Eigenregie durchgeführt werden sollen. Ich akzeptiere die untenstehenden Bedingungen für die Ausführung und verpflichte mich zur Übernahme der Kosten für die beantragte Maßnahme lt. Entwässerungssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach.

Maßgeblich ist die gültige Entwässerungssatzung. Sie steht auf der Homepage der Gemeinde Grävenwiesbach (www.graevenwiesbach.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik – Veröffentlichungen – Satzungen“, zur Einsicht und Herunterladen zur Verfügung, bzw. ist bei der Gemeinde Grävenwiesbach erhältlich.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten.

1. Die Zuleitungskanäle der Grundstücksentwässerungsanlage unterliegen der Überwachung durch die Gemeinde Grävenwiesbach. Der Verlauf der Zuleitungskanäle wird von der Gemeinde festgelegt, wobei die Wünsche der Grundstückseigentümer soweit möglich berücksichtigt werden. Die Herstellung des Entwässerungshausanschlusses inkl. der Lieferung des Materials erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Grävenwiesbach oder durch ein, von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen.
2. Zu anderen Ver – und Entsorgungsleitungen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Die Zuleitungstrasse darf nicht überbaut werden und ist von Bepflanzungen durch Bäume, Sträucher und Hecken und Aufschüttungen freizuhalten.
3. Bei der Durchführung der Erdarbeiten für den Leitungsgraben in Eigenregie des Grundstückseigentümers handelt dieser weder im Auftrag der Gemeinde, noch als deren Unternehmer. Der Grundstückseigentümer hat bei der Ausführung der Arbeiten Folgendes zu beachten.

Die Erdarbeiten dürfen ausschließlich auf dem privaten Grundstück ausgeführt werden. Zur Herstellung der Anschlussleitung (Verbindung des Hauptsammlers bis zur Grundstücksentwässerungsanlage) werden die erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Raum ab der Grundstücksgrenze ausschließlich von der Gemeinde oder einem von Ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt werden.
Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

Sofern die Erdarbeiten zeitlich vor dem, mit der Gemeinde Grävenwiesbach vereinbarten Termin zur Herstellung der Anschlussarbeiten ausgeführt werden, besteht weder Anspruch auf die vorzeitige Herstellung der Anschlussleitung, noch auf Erstattung von Kosten, die ggf. aus der vorzeitigen Herstellung des Rohrgrabens entstehen.

Nach Beendigung der Arbeiten muss vor der Verfüllung des Rohrgrabens eine Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde erfolgen. Dazu vereinbart der Grundstückseigentümer einen Termin mit der Gemeinde (Bauamt).

Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden, die ihm oder einem Dritten infolge der, in Eigenregie durchgeführten Arbeiten verursacht worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Außerachtlassung der notwendigen Sicherheitsvorschriften entstehen. Sofern Schäden an der Wasseranschlussleitung entstehen, die auf die Ausführung der in Eigenregie durchgeführten Arbeiten zurückzuführen sind, kann der Grundstückseigentümer keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde geltend machen. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Mängel zulasten des Grundstückseigentümers zu beseitigen.

4. Der Grundstückseigentümer wird mit den Kosten belastet, die aus den tatsächlichen Lieferungen und Leistungen resultieren (Materialaufwand, Arbeitsaufwand, Fahrzeugkosten, Leistungen beauftragter Unternehmen). Sie werden nach der Fertigstellung der Maßnahme mittels eines Bescheides angefordert und sind einen Monat nach der Erstellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Der Grundstückseigentümer haftet für die, von der Gemeinde Grävenwiesbach angeforderten Kosten, als Gesamtschuldner.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Grundstückseigentümer

Begriffsbestimmung der Entwässerungssatzung (EWS)

Grundstücksentwässerungsanlagen = Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Anschlussleitungen = Leitung von der Sammelleitung bis zur Grenze des Grundstückes.

Zuleitungskanäle = im Erdreich oder in der Grundplatte verlegte Leitungen, die das Abwasser der Anschlussleitung zuführen und die Anschlussleitung selbst.